

FLUCHT_{ORT}
HAMBURG 5.0



Caritasverband
für die Diözese
Osnabrück e.V.



UNTERSTÜTZUNG VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KONTEXT VON FLUCHT UND ASYL

05.03.2019

Maren Gag, passage gGmbH, Hamburg

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V.

THEMATISCHER ÜBERBLICK

- Arbeitszusammenhang und Vorgeschichte
- Zur spezifischen Lebenslage von Geflüchteten
- Entdeckung eines vernachlässigten Themas
- Versorgungslage und Folgerungen
- Rechtliche Rahmenbedingungen – Wissenslücke
- Ansprüche an Sozialleistungen – Spektrum, Voraussetzungen, Zuständigkeiten
- Beratung in drei Schritten
- Fallbeispiel: Leistungen der medizinischen Rehabilitation
- Fallbeispiel: Leistungen zur Teilhabe an Bildung

KONTEXT: INTEGRATIONSRICHTLINIE BUND – INTEGRATION VON ASYLBEWERBERN UND FLÜCHTLINGEN (IVAF 2015-2019)

Standortkarte



MERKMALE EINER ERSCHWERTEN LEBENSLAGE AM BEISPIEL VON GEFLÜCHTETEN

- Leben in Wohnunterkünften
- Bezug von AsylbLG – abgesenkte Leistungen zum Lebensunterhalt
- Verlust der Beschäftigungsfähigkeit durch Sperrfristen – Zugang zu Bildung und Arbeitsmarkt (u.a. durch Arbeitsverbote)
- Hürden beim Quereinstieg in das deutsche Bildungssystem – Brüche in der Bildungsbiografie
- Fehlende Dokumente über Ausbildungs-/Arbeitsnachweise
- systematische Sprachförderung ist nicht für alle möglich
- „gute“ und „schlechte“ Bleibeperspektive.....

LERNENDES NETZWERK

- Rekonstruktionen von Bildungsverläufen von Flüchtlingen und Migrant/-innen mit Behinderung
- Analysen zum „state of the art“ im Themenfeld
- Erstellung einer Rechtsexpertise zur Analyse von gesetzlichen Ausschlüssen von Menschen mit einer Behinderung im Kontext von Migration und Flucht in Kooperation mit der Universität Hamburg
- Untersuchung: Problemanzeigen – Hintergründe – Folgerungen, eine Bestandsaufnahme bei 17 Akteuren/Projekten in Hamburg zum Themenfeld – Kontext Bildung/Beschäftigung

SICHTBARKEIT – BEFUNDE (BEISPIEL HAMBURG)

- Rund 1/3 der Teilnehmenden (Erwachsene) – psychische Beeinträchtigungen; gleiches gilt für junge Geflüchtete (Übergang Schule/Beruf)
- Gender: 2/3 männlich, 1/3 weiblich
- Kaum Personen mit einer „festgestellten“ Behinderung
- **Beratungsbedarfe:** Antrag auf Schwerbehinderung, Vermittlung in angemessene Erwerbstätigkeit, Reha-Team/BA, Ausschlüsse von Sprachförderung, Kostenklärung durch Leistungsträger (Rollstühle, u.a. Hilfsmittel)
- **MSO:** Hoher Anteil (Schätzung 50%) Betroffener
- Trauma – nicht jeder Geflüchteter ist traumatisiert

VERSORGUNGSLAGE – ZUSAMMENGEFASST:

- Mangel an psychosozialer Versorgung und geeigneter Therapieangebote jenseits akuter Krisenintervention
- Unzureichende Behandlung bei chronisch Erkrankten – Regeldienste überfordert
- **Unzureichende Kenntnisse zu Ansprüchen auf Sozialleistungen** bei diversen Stellen
- Die Zielgruppe ist neu für die Regeldienste!
- Mangel an passgenauen Angeboten, um Teilhabe an Bildung, Arbeitsleben zu gewährleisten

FAZIT UND FOLGERUNGEN

Der kritische Blick auf die (eigenen) Institutionen

- Wie „inklusiv“ arbeitet eigentlich wer?
- Worin bestehen die Wissenslücken?
- Sind unsere eigenen Konzepte passgenau?
- Wie lautet der Förderauftrag?

- Wo sind die Betroffenen? Zur Unsichtbarkeit von Geflüchteten mit einer Behinderung
- Abbau von Diskriminierung – Querschnittsziel!
- Netzwerk FLUCHTort Hamburg: Beratung und Coaching (Bildung/Arbeitsmarkt)/Erwachsene (IN PLANUNG)

ANSPRÜCHE AUF SOZIALLEISTUNGEN

Der Auftrag des Gesetzgebers: (§ 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte

Menschen erhalten **Sozialleistungen**

zur medizinische Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und an Bildung etc.

- um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern
- Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken.

ANSPRÜCHE AUF SOZIALLEISTUNGEN

ABER: haben Geflüchtete zu diesen Sozialleistungen

- den gleichen Zugang wie Inländer/innen
- einen eingeschränkten Zugang
- keinen Zugang?

Hierfür sind entscheidend:

- die **rechtlichen Rahmenbedingungen** - mögliche rechtliche Hürden
- die sonstigen Rahmenbedingungen - mögliche tatsächliche Hürden.

ANSPRÜCHE AUF SOZIALLEISTUNGEN

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Relevant für den Zugang zu Sozialleistungen von Geflüchteten kann sein:

- **Aufenthaltsstatus**
- Einreisedatum
- Herkunftsland
- Gewöhnliche Aufenthalt
- Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit
- Schulpflicht
- die **Vorgaben des höherrangigen Rechtes**
Völkerrecht, Unionsrecht, Verfassungsrecht.

RECHTSEXPERTISE

DOWNLOAD: WWW.FLUCHTORT-HAMBURG.DE

BARBARA WEISER

SOZIALLEISTUNGEN

für Menschen mit einer Behinderung
im Kontext von Migration und Flucht

Eine Übersicht zu den
rechtlichen Rahmenbedingungen

**DOWNLOAD:
WWW.FLUCHTORT-HAMBURG.DE**



UM WELCHE SOZIALRECHTLICHEN LEISTUNGEN GEHT ES? INHALT BERATUNGSLEITFADEN

- **Medizinische Rehabilitation (Kap. III)**
- **Teilhabe am Arbeitsleben (Kap. IV)**
- **Soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung (Kap. V)**
- **Pflege (Kap. VI)**
- **Hinweise zur Feststellung einer Schwerbehinderung (Kap. VII)**

- **Hinweise zur Rechtsdurchsetzung (Kap. VIII)**

INHALT: WELCHER TRÄGER IST FÜR DIE ERBRINGUNG DER KONKRETEN SOZIALLEISTUNGEN ZUSTÄNDIG?

Zuständig für Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen sind

- **Gesetzliche Krankenkasse**
- **Bundesagentur für Arbeit**
- Träger der Gesetzl. Unfallversicherung: Berufsgenossenschaft etc.
- Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe: Jugendamt
- Träger der Sozialhilfe: **Sozialamt** etc.
- Versorgungsämter oder die Ämter für Soziale Angelegenheiten etc.
(Schwerbehindertenausweis).

DIVERSITÄT DER MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN – ZUR RELEVANZ DES JEWEILIGEN STATUS

- Unionsbürger/-innen mit einem materiellen Aufenthaltsrecht
- **Unionsbürger/-innen ohne materielles Aufenthaltsrecht**
- **Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltstitel**
- **Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsgestattung oder mit einer Duldung, also Asylsuchende und Geduldete**

BERATUNG IN DREI SCHRITTEN - GEBRAUCHSANLEITUNG

Schritt 1: Klärung welche Sozialleistung beantragt werden soll
(Stichwortverzeichnis)

Schritt 2: Klärung zu welcher Migrant/-innengruppe (**verschiedene Farben**) der Ratsuchende gehört (Aufenthaltspapier)

Schritt 3: Klärung welcher Leistungsträger (**verschiedene Symbole**) für die Erbringung der Sozialleistung zuständig ist, Klärung der Anspruchsvoraussetzung

Infokästen (I-IX) enthalten weitergehende Informationen vor allem zum Zugang zu den Leistungen der gesetzliche Krankenkassen und zu Eingliederungshilfe.

FALLBEISPIEL A.

Familie A. ist aus Afghanistan nach Deutschland geflohen und am **30.09.2018** in Hannover angekommen. Sie erhielten **Aufenthalts-gestattungen** und Herr A. hat jetzt eine geringfügige Beschäftigung in der Gastronomie. Der älteste Sohn S., 19 Jahre, hat ein Down-Syndrom. Bei einer ärztlichen Untersuchung wurde festgestellt, dass die aufgrund der Behinderung bestehende Schwerhörigkeit durch ein gutes **Hörgerät** ausgeglichen werden könnte. Da behinderungsbedingt eine starke sprachliche Beeinträchtigung besteht, wäre eine **logopädische Behandlung** dringend erforderlich. Die Familie A. möchte wissen, ob S. diese Leistungen erhalten kann.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zu den Leistungen **zur medizinischen Rehabilitation** gehören:

- Ärztliche Behandlung
- Arznei- und Verbandmittel
- Heilmittel: Krankengymnastik, Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie, Ergotherapie etc.
- Hilfsmittel: Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke (wie Prothesen) und orthopädische Hilfsmittel (wie Bandagen) etc.
- Früherkennung und Frühförderung
- Psychotherapie
- Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständige Rehabilitationsträger sind

1. Gesetzliche Krankenkasse

2. Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung:

- Voraussetzung: **Arbeitsunfall / Berufskrankheit**
- **Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen**

3. Träger der Gesetzlichen Rentenversicherung

- Voraussetzung: Vorliegen **bestimmter Beitragszeiten** etc.
- **Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen**

4. Träger der öffentlichen Jugendhilfe: **Jugendamt**

5. Träger der **Sozialhilfe**.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

1. Wegen einer bestimmten Tätigkeit

besteht bei Geflüchtete, die

- **sozialversicherungspflichtig beschäftigt**, also über das Arbeitsverhältnis krankenversichert sind
- Arbeitslosengeld I beziehen
- an einer Werkstätte für behinderte Menschen tätig sind
- an best. Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration teilnehmen
- familienversichert sind

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit der gesetzlichen Krankenkassen

2. Wegen des Bezugs bestimmter Sozialleistungen

besteht insbesondere bei Geflüchteten, die folgende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erhalten

- **Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld** vom JobCenter
- **Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung** vom Sozialamt
- **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG vom Sozialamt (Asylsuchende und Personen mit Duldung etc. nach 15 Monaten Voraufenthalt)
- Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach SGB VIII (**Krankenhilfe**)

Geflüchtete haben den gleichen Zugang wie Inländer/-innen.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Zuständigkeit des **Trägers der Sozialhilfe**

beim Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG (Voraufenthalt < 15 Mo.) wenn die Kosten nach **§§ 4 und 6 AsylbLG** übernommen werden.

a) **Anspruch auf** Behandlung **akuter Erkrankungen/ Schmerzzustände**

- **ärztliche** und zahnärztliche Behandlung
- **Heil- und Hilfsmittel**, wenn nach medizin. Gesichtspunkten erfordl.

b) **Nach Ermessen sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG) insbesondere

- zur Sicherung der Gesundheit
- zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern
- Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechtes.

GESUNDHEITSVERSORGUNG – MEDIZINISCHE REHABILITATION

Höherrangiges Recht

ist bei der Rechtsanwendung zu berücksichtigen.

Das ist insbesondere praxisrelevant bei

- der Vornahme von **Ermessensentscheidungen**:
ggf. Ermessensreduzierung auf Null und damit Anspruch
- Begründung einer gesetzlich nicht vorgesehenen Leistungspflicht.

HÖHERRANGIGES RECHT

1. Völkerrecht

- UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 26)
- UN-Kinderrechtskonvention (Art. 23 und 28, Recht auf Bildung)

2. Unionsrecht

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Art. 21 Abs. 1)
- EU-Aufnahmerichtlinie (Art. 21, 14 – 19).

3. Verfassungsrecht

- Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung (Art. 3 GG)
- Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG)
- Sozialstaatsprinzip (Art. 20 GG).

FALLBEISPIEL: AUFENTHALTSGESTATTUNG, VORAUFENTHALT: 5 MONATE, GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNG DES VATERS

Bedarf: Hörgerät und logopädische Behandlung

1. Zugang zu Leistungen der **Krankenkasse**?

- keine Krankenversicherung über das Arbeitsverhältnis
- keine Leistungen nach SGB II / SGB XII / SGB VIII, § 2 AsylbLG

2. Zugang zu Leistungen des Trägers der Sozialhilfe (§§ 4, 6 AsylbLG)

a) **Anspruch auf** Behandlung **akuter Erkrankungen /Schmerzzustände**

Hörgerät? Frage des Einzelfalls

b) **Nach Ermessen sonstige Leistungen** zur Sicherung der Gesundheit

- höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen
- Im Einzelfall: Ermessensreduzierung auf Null, damit Anspruch.

FALLBEISPIEL B.

Die 8 Jahre alte B. hat die marokkanische Staatsangehörigkeit und ist von Geburt an schwer sehbehindert. Sie ist zusammen mit ihren Eltern im Oktober 2018 in Deutschland eingereist. Seit 03.02.2019 leben sie in einer kleinen Gemeinschaftsunterkunft außerhalb von Hameln. Ihre Asylanträge wurden schon bestandskräftig abgelehnt und sie haben wegen der Reiseunfähigkeit der Mutter Duldung.

Den Eltern wurde gesagt, dass B. zur Schule gehen sollte. Da B. aber den Schulweg nicht allein bewältigen könnte und auch während der Schulzeit eine **besondere Begleitung** und eine **Leselupe** o.ä. benötigen würde, fragen sich die Eltern, was sie jetzt machen sollen.

TEILHABE AN BILDUNG

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören insbesondere

- Hilfen zur Schulbildung im Rahmen der **Schulpflicht** und der Vorbereitung hierzu, wie etwa Integrationshelfer/-innen u. Hilfsmittel
- Hilfen zur schulischen Berufsausbildung
- Hilfen zur Hochschulbildung
- Hilfen zur (hoch-)schulischen beruflichen Weiterbildung

Zuständige Rehabilitationsträger

1) Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

nur bei Vorliegen einer seelischen Behinderung

2) **Träger der Sozialhilfe** als Träger der Eingliederungshilfe.

TEILHABE AN BILDUNG

Zuständigkeit des **Trägers der Sozialhilfe**
besteht, wenn

- ein Zugang zu **Eingliederungshilfe** (§§ 54, 23 SGB XII) gegeben ist
oder
- die Kosten nach **§§ 4 oder 6 AsylbLG** übernommen werden.

Zu welchen Leistungen haben die verschiedenen Gruppen der
Geflüchteten Zugang?

TEILHABE AN BILDUNG

Welche Geflüchteten haben **Zugang zu Eingliederungshilfe**?

1. Anerkannte Schutzberechtigte

- Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge
- subsidiär Schutzberechtigte
- national Schutzberechtigte

werden sich im Regelfall voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Sie haben daher dann den **gleichen Zugang zu Eingliederungshilfe wie Inländer*innen** (§§ 54; 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).

TEILHABE AN BILDUNG

Welche Geflüchteten haben **Zugang zu Eingliederungshilfe**?

2. Geflüchtete mit

- Aufenthaltsgestattung oder
- Duldung

haben bei Bezug von **Analogleistungen** nach § 2 AsylbLG (nach 15 Monaten Voraufenthalt)

Zugang zu Eingliederungshilfe nach Ermessen (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

TEILHABE AN BILDUNG

Welche Geflüchteten haben **Zugang zu Eingliederungshilfe?**

3. Geflüchtete mit

- Aufenthaltsgestattung oder
- Duldung

haben bei Bezug von **Grundleistungen** nach § 3 AsylbLG

- kein Zugang zu Eingliederungshilfe
- **Zugang zu einzelnen Leistungen nach Ermessen** (§ 6 AsylbLG)
insbesondere
 - zur Sicherung der Gesundheit
 - zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern.

FALLBEISPIEL B

DULDUNG, VORAUFWENTHALT: 5 MONATE, SCHULPFLICHT

Bedarf: **Integrationshelfer/-in** und **Leselupe**

1. Zugang zu Leistungen des **Jugendamts**?

Nein, da keine seelische Behinderung

2. Zugang zu Leistungen des Trägers der **Sozialhilfe**?

a) Kein Zugang zu Eingliederungshilfe

b) **Nach Ermessen** als **sonstige Leistungen** (§ 6 AsylbLG)

Ja, zur Deckung besonderer Bedarfe von Kindern

- höherrangiges Recht ist zu berücksichtigen: Recht auf Bildung

- Ggf. Ermessensreduzierung auf Null, wenn ein Schulbesuch ohne Integrationshelfer/in nicht möglich ist.

TEILHABE AN BILDUNG ZUGANG ZU EINEM INTEGRATIONSKURS

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bietet spezielle Integrationskurse für Menschen mit Behinderungen

- Umfang: 900 St. Deutsch, 60 St. Orientierungskurs
- ab 5 Teilnehmenden spezielle Garantievergütung für Kursträger
- besondere Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden insbesondere zur Ermöglichung der Kursteilnahme für Menschen mit Behinderungen (§ 14 Abs. 1 der Abrechnungsrichtlinien des BAMF).

TEILHABE AN BILDUNG ZUGANG ZU EINEM INTEGRATIONSKURS

1. **Teilnahmeanspruch** haben Drittstaatsangehörige mit bestimmten Aufenthaltstiteln etwa anerkannte Flüchtlinge (§ 44 Abs. 1 AufenthG)
2. **Zulassung** zur Teilnahme vor allem **möglich** (§ 44 Abs. 3 AufenthG):
 - in der Regel wenn Personen eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhalten oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzen
 - von Personen mit einer Ermessensduldung
 - von Asylsuchenden, wenn bei ihnen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist.

FAZIT

- Komplexe Rechtslage an der Schnittstelle zwischen dem Aufenthalts- und Sozialrecht
 - Ausgangspunkt ist die konkrete aufenthaltsrechtliche Situation
 - Berücksichtigung der Vorgaben des höherrangigen Rechts kann in einigen Konstellation zu dem Zugang zu Sozialleistungen führen
- Wichtig ist daher, dass Geflüchtete mit einer Behinderung
- über ihre Rechte informiert werden
 - faktischen Zugang zu Beratungsangeboten haben und
 - bei der Geltendmachung von Rechtsansprüchen unterstützt werden.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Das Projekt „Fluchort Hamburg 5.0“ wird im Rahmen der ESF Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert sowie durch die Freie und Hansestadt Hamburg kofinanziert.